

Bewirtungskosten

1. Definition

Bewirtungskosten sind Aufwendungen für den Verzehr von Speisen, Getränken und sonstigen Genussmitteln (soweit diese nicht zu Lehrzwecken verwendet werden) und Rechnungen für Restaurantbesuche.

2. Grundsätze

Bei der Übernahme von Kosten für Bewirtungskosten aus Landesmitteln, aber auch aus Mitteln Dritter ist ein besonders strenger Maßstab bei der Beurteilung der Zulässigkeit anzulegen.

Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die Notwendigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Ausgaben sind zu beachten.

Hieraus lassen sich für die Universität folgende grundsätzliche Regelungen ableiten:

- Aus dienstlicher Veranlassung können in besonderen Fällen Bewirtungsausgaben übernommen werden, wenn diese im direkten Zusammenhang mit den Aufgaben der Universität nach § 3 HSG, insbesondere mit der Forschung und Lehre, stehen und ein begründetes Interesse an der Pflege der Außenbeziehungen der Universität nachgewiesen wird.
- Bewirtungskosten können nur dann übernommen werden, wenn ein besonderes Interesse an der Pflege der Außenbeziehungen der Universität nachgewiesen wird.
- Die Verwendung von Steuergeldern erfordert eine besonders kritische Abschätzung der Notwendigkeit entsprechender Ausgaben.
- Bei der Übernahme von Bewirtungskosten muss das Verhältnis von Hochschulbediensteten und Gästen sich in einem vernünftigen Verhältnis bewegen, d.h. im Regelfall überwiegt die Anzahl der Gäste.
- Nicht abrechnungsfähig sind Bewirtungskosten für
 - interne Anlässe in der Hochschule, wie z. B. für interne Dienstbesprechungen, Dienstjubiläen, Beförderungen und Verabschiedungen von Mitarbeitern, Betriebsausflüge oder Abteilungssessen, Informationsveranstaltungen, Diplomandenfeiern sowie Feiern zu einem bestimmten Jahrestag der Fakultät oder Geburtstagsgeschenke u. ä. Auch ein Arbeitsessen ausschließlich mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder Studierenden des Projektes mit dem Ziel der Motivationssteigerung erfüllt somit diese Maßstäbe nicht.
 - Für eine regelmäßige Bewirtung zu Sitzungen und Gesprächen besteht kein dienstlicher Anlass. Essen ist grundsätzlich der privaten Lebensführung zuzurechnen.
- Die Prüfung der Angemessenheit hat sich an den reisekostenrechtlichen Regeln zur Tagesgeldzahlung zu orientieren. Abweichungen hiervon sind nur im Ausnahmefall mit besonderer Begründung möglich.

3. Konkrete Regelungen

3.1. Präsidium

Bewirtungs- und Repräsentationskosten des Präsidiums werden aus dem so genannten "Repräsentationsfonds" gezahlt. Dieser ist nur für entsprechende Ausgaben des Präsidiums vorgesehen. Hierfür gelten zusätzlich die Regelungen der „10 Hinweise zum Umgang mit persönlichen Verfügungsmitteln“, die vom Finanzministerium am 19.07.2005 erlassen worden sind.

Das Präsidium kann in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen.

3.2. Dekanate der Fakultäten

Den Dekanen wird im Zusammenhang mit der Dezentralisierung von Haushaltsmitteln erlaubt, aus dem jeweils eigenen Budget über den für Öffentlichkeitsarbeit vorgesehenen Haushaltstitel (531 02) Ausgaben für Bewirtungskosten zu übernehmen. Diese Kostenübernahme ist nur unter Anlegung eines äußerst strengen Maßstabes und mit Begründung des außergewöhnlichen Anlasses unter Beachtung der beschriebenen Grundsätze möglich.

Das Präsidium behält sich vor, diese Einzelfälle einer Prüfung zu unterziehen.

3.3. Einrichtungen

3.3.1. Landesmittel

Institute und Einrichtungen der Universität können aus Landesmitteln im Regelfall keine **Ausgaben** für Bewirtung tätigen.

In zu begründenden Sonderfällen kann das Dekanat (bei Fakultätseinrichtungen), in anderen Fällen das Präsidium, eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Im Regelfall ist die Genehmigung vorher einzuholen.

3.3.2. Gastvorträge

Im Zusammenhang mit Gastvorträgen besteht die Möglichkeit, die **Bewirtungskosten für den Vortragenden** aus dem eigenen Institutsbudget zu tragen, wenn kein Honorar und keine Tagegelder oder sonstige Entschädigung gezahlt werden

3.3.3. Drittmittel

3.3.3.1. Drittmittel-Projekte

Die Aufgabenerfüllung der Projektleiterinnen und Projektleiter in Forschung und Lehre kann in Einzelfällen auch eine Bewirtung von Gästen erforderlich machen. Angemessene Bewirtungskosten sind aus Drittmitteln erstattungsfähig, wenn **die Bewilligungs- oder Vertragsbedingungen dies ausdrücklich zulassen** und das dem zu Grunde liegende Treffen dem Fortgang des Projekts dient (z. B. Arbeitsessen mit dem Drittmittelgeber, Workshop), bzw. der Drittmittelgeber dies zulässt und die Bewirtung im Zusammenhang mit Forschung und Lehre steht (z. B. Drittmittel aus Pauschalverträgen, sofern dies in der Kalkulation vorgesehen ist).

Die Finanzierung von Feiern ist nicht möglich, da auch Drittmittel entsprechend den haushaltsrechtlichen Regelungen genutzt werden müssen.

3.3.3.2. Workshops

Die Übernahme von Kosten für die Bewirtung auf Workshops (Erfrischungsgetränke, Imbiss), die mit Mitteln Dritter gefördert werden, ist nur möglich, wenn dies beim Drittmittelgeber beantragt und genehmigt wurde bzw. die Richtlinien des Drittmittelgebers dies ausdrücklich zulassen. In diesem Fall können Bewirtungskosten entsprechend den Regelungen des Drittmittelgebers in einem angemessenen Rahmen übernommen werden, selbst wenn hier überwiegend Bedienstete der Universität teilnehmen.

3.3.3.3. Begutachtung von Sonderforschungsbereichen/Graduiertenkollegs und Forschergruppen

Ausgaben für die Bewirtungen von externen Gutachtern in Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und Forschergruppen sind grundsätzlich bis zu 750 Euro pro Begutachtung, jedoch nicht mehr als 24 € pro Tag und externen Teilnehmern möglich und bei der Abteilung 2 vorher mit einer Kostenschätzung zu beantragen. Die Mittel werden aus dem Haushalt zur Verfügung gestellt.

3.3.3.4. Tagungen/Kongresse

Anfallende Bewirtungskosten bei Tagungen und Kongressen sollen grundsätzlich durch die Teilnehmergebühren gedeckt werden. Sollte eine Deckung nicht möglich sein, erfolgt eine eingehende Prüfung, welche Bewirtungskosten in Anlehnung an das Reisekostenrecht maximal gezahlt werden können.

3.3.3.5. Freie Drittmittel (hälftiger Overhead aus EU-Projekten)

Nach Abschluss eines EU-Projektes kann der Projektleiter über 50% des Overheadbetrags (nicht zweckgebundene Drittmittel) frei verfügen. Diese Mittel können nur dann für Bewirtungszwecke eingesetzt werden, wenn diese im Zusammenhang mit den Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre (einschließlich Einwerbung von Drittmitteln) stehen und die oben beschriebenen grundsätzlichen Bedingungen erfüllt sind.

3.3.3.6. Freie Drittmittel aus Pauschalverträgen

Diese Mittel können nur für Bewirtungszwecke eingesetzt werden, sofern diese im Zusammenhang mit den Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre (einschließlich Einwerbung von Drittmitteln) stehen und die oben beschriebenen grundsätzlichen Bedingungen erfüllt sind.

3.3.4. Sponsoring

Die Inanspruchnahme von Sponsoringmitteln zu diesem Zwecke ist nur möglich, wenn der Anlass der Bewirtung einen Öffentlichkeitsaspekt beinhaltet. Dieser ist im Allgemeinen dann gegeben, wenn an der Veranstaltung Dritte (Industrie/Firmen) teilnehmen, die in direktem Bezug zum Anlass der Bewirtung stehen.

4. Abrechnungsverfahren

Bei der Abrechnung von Bewirtungsausgaben sind immer die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Bewirtungskosten sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Abrechnung ist unzulässig.
- Die Ausgaben müssen präzise und nachvollziehbar begründet werden. Der dienstliche Anlass und dessen Besonderheit sind zu dokumentieren. Der Zusammenhang mit den universitären Aufgaben ist zu erläutern.
- Bei Bewirtungskosten sind die Originalrechnungen zusammen mit einer Teilnehmerliste (Namen und Funktion der Beteiligten getrennt nach Gästen und Angehörigen der CAU) sowie der Begründung der sachlichen Notwendigkeit einzureichen.
- Die Angemessenheit der Ausgaben bei Bewirtungskosten muss sich an den reisekostenrechtlichen Bestimmungen zum Tagegeld orientieren.
- Trinkgelder sind nicht erstattungsfähig!
- Soweit Genehmigungen von Geldgebern zur Erstattung von Bewirtungskosten vorliegen, sind diese den Rechnungsunterlagen beizufügen.

Die knappen Haushaltsmittel des Landes und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfordern bei der Prüfung der Erfüllung der oben beschriebenen Kriterien die Anlegung eines äußerst strengen Maßstabes. In Zweifelsfällen ist daher grundsätzlich von der Übernahme entsprechender Kosten abzuraten.

Für Rückfragen steht der Leiter der Abteilung 4, Herr Holst (Tel. 3036) zur Verfügung.